DIBt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt
Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 2. März 2010

Geschäftszeichen: I 42-1.3.25-52/09

Zulassungsnummer: **Z-3.25-1986**

Geltungsdauer bis: **31. März 2015**

Antragsteller:

BK Giulini GmbH
Giulinistraße 2, 67065 Ludwigshafen

Zulassungsgegenstand:

Verwendung des Betonzusatzmittels "Gecedral F288"
- nicht alkalihaltiger Erstarrungsbeschleuniger für Spritzbeton nach DIN EN 934-5 -
in Spritzbeton nach DIN 18551:2005-01

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Deutsches Institut für Bautechnik 7

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf die Verwendung des flüssigen Betonzusatzmittels "Gecedral F288" für Spritzbeton nach DIN 18551[1]. "Gecedral F288" ist ein "nicht alkalihaltiger Erstarrungsbeschleuniger für Spritzbeton" nach DIN EN 934-5[2].

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Das Betonzusatzmittel "Gecedral F288" muss als "nicht alkalihaltiger Erstarrungsbeschleuniger für Spritzbeton" nach DIN EN 934-5[2] hergestellt und überwacht sein. Die Konformität muss mit dem System der Konformitätsbescheinigung "2+" nachgewiesen sein.

2.2 Das Betonzusatzmittel darf keine Stoffe in solchen Mengen enthalten, die den Beton oder den Korrosionsschutz von im Beton oder Mörtel eingebettetem Stahl oder Spanngliedern beeinträchtigen können.

2.3 Das Betonzusatzmittel "Gecedral F288" enthält nur aktive Substanzen, die im Verzeichnis der anerkannten Substanzen A.1 und im Verzeichnis der zu deklarierenden Substanzen A.2 (Formiate) nach DIN EN 934-1[3] stehen.

2.4 Das Betonzusatzmittel "Gecedral F288" muss gemäß Konformitätserklärung nach DIN EN 934-5[2], Tabelle 1, Zeile 1 gleichmäßig sein.

2.5 Der Höchstwert des empfohlenen Dosierbereichs des Betonzusatzmittels "Gecedral F288" beträgt 8,0 M.-% bezogen auf Zement. Die Dichte beträgt 1,38 ± 0,03 g/cm³.

2.6 Der Gesamtchlorgehalt des Betonzusatzmittels "Gecedral F288" beträgt gemäß Konformitätserklärung nach DIN EN 934-5[2], Tabelle 1, Zeile 7 nicht mehr als 0,10 M.-%.

2.7 Der Gehalt des Betonzusatzmittels "Gecedral F288" an Alkalien, ausgedrückt als Na_2O-Äquivalent, beträgt höchstens 1,0 M.-%. Bezogen auf Zement beträgt die in den Beton gelangende Alkalimenge, ausgedrückt als Na_2O-Äquivalent, bei Anwendung des Höchstwerts der empfohlenen Dosierung höchstens 0,08 M.-%.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Das Betonzusatzmittel "Gecedral F288" darf für Spritzbeton nach DIN 18551[1], jedoch nicht für Spannbeton verwendet werden.

3.2 Die Zugabemenge des Betonzusatzmittels "Gecedral F288" in Spritzbeton nach DIN 18551[1] beträgt höchstens 8,0 M.-% bezogen auf Zement.

3.3 Das Betonzusatzmittel "Gecedral F288" ist gemäß Abschnitt 2.4 gleichmäßig und darf daher ohne besondere Maßnahmen verwendet werden.

3.4 Das Betonzusatzmittel "Gecedral F288" hat gemäß Abschnitt 2.6 einen Gesamtchlorgehalt von nicht mehr als 0,10 M.-% und darf daher ohne besonderen Nachweis verwendet werden.

Deutsches Institut für Bautechnik 7

1	DIN 18551:2005-01	Spritzbeton - Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität
2	DIN EN 934-5:2008-02	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 5: Zusatzmittel für Spritzbeton - Begriffe, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung
3	DIN EN 934-1:2008-04	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 1: Gemeinsame Anforderungen

3.5 Das Betonzusatzmittel "Gecedral F288" erfüllt gemäß Abschnitt 2.7 nicht die Anforderung der Alkali-Richtlinie[4] - Teil 1, 4.3.2, Absatz (1).

Das Betonzusatzmittel "Gecedral F288" darf in Spritzbeton mit alkaliempfindlicher Gesteinskörnung nach der Alkali-Richtlinie[4] - Teil 1, 4.3.2, Absatz (2) oder (3), verwendet werden.

Dr.-Ing. Hintzen

Beglaubigt

Bahlmann
für Bautechnik
7

[4] Deutscher Ausschuss für Stahlbeton (Hrsg.):
"DAfStb - Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktionen im Beton (Alkali-Richtlinie) - Februar 2007 -" Beuth Verlag GmbH Berlin und Köln (Vertriebs-Nr. 65043)